

**Bekanntmachung Nr. 19/13
des Bundessortenamtes über das Verfahren zur Feststellung
der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 der Verordnung über Verfahren
vor dem Bundessortenamt (BSAVfV) für die Anerkennungsfähigkeit
von Saatgut der in § 55 Abs. 2 SaatG genannten Sorten**

vom 1. Oktober 2013

Das Bundessortenamt erteilt Feststellungsbescheide über die Anerkennungsfähigkeit von Saatgut und Vermehrungsmaterial nicht zugelassener Sorten im Sinne des § 55 Abs. 2 SaatG gemäß § 11 Abs. 2 BSAVfV unter den nachstehenden Voraussetzungen:

1. Antragstellung

1.1 Der Antrag ist auf Vordrucken des Bundessortenamtes (Anlage 1) in einfacher Ausfertigung einzureichen.

1.2 Dem Antrag sind beizufügen:

1.2.1 ein amtlicher Nachweis über die Eintragung in ein der Sortenliste entsprechendes Verzeichnis eines anderen Vertragsstaates (die Schweiz wird den Vertragsstaaten gleichgestellt),

1.2.2 eine durch die Eintragungsbehörde eines anderen Vertragsstaates, in dem die Sorte eingetragen ist, erstellte amtliche registerliche Beschreibung der Sorte, im Falle einer Hybridsorte auch ihrer Komponenten.

2. Feststellung

2.1 Das Bundessortenamt erteilt Bescheide (Anlage 2) über die Anerkennungsfähigkeit für Saatgut und Vermehrungsmaterial von Sorten,

2.1.1 die in einem der Sortenliste entsprechenden Verzeichnis eines anderen Vertragsstaates eingetragen sind,

für die Unterlagen vorliegen, die für die Anerkennung und die Nachprüfung die gleichen Informationen ermöglichen wie bei zugelassenen Sorten,

2.1.2 unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Feststellung nach Nr. 2.1.1 entfallen, dass ein Saatgutmuster nach Nr. 2.2 nicht erlangt werden kann, dass die Nachprüfung auf Sortenechtheit des vorgelegten Saatgutmusters nach Nr. 2.2 und/oder der anerkannten Saatgutpartien der Sorte ergeben hat, dass der Aufwuchs daraus nicht sortenecht ist.

2.2 Bei Bedarf werden zum Zwecke der Nachprüfung auf Sortenechtheit von Saatgut ein Saatgutmuster der Sorte vom Antragsteller sowie ein amtlich überprüftes Saatgutmuster der Sorte bei der für die Eintragung der Sorte zuständigen Behörde des Vertragsstaates angefordert.

3. Bekanntmachung des Bundessortenamtes im „Blatt für Sortenwesen“

3.1 Die Sorten, für die ein Feststellungsbescheid nach Nr. 2 erteilt wurde, werden jeweils laufend bekanntgemacht.

3.2 Widerrufe von Feststellungen für Sorten nach Nr. 3.1 werden jeweils laufend bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bundessortenamtes Nr. 09/10 vom 1. Mai 2010 (Bl.f.S. 2010, S. 112) außer Kraft.

von Kröcher

Bundessortenamt
Postfach 61 04 40
30604 Hannover

A n t r a g

auf Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von Saatgut und Vermehrungsmaterial
nicht zugelassener Sorten gemäß § 11 der Verordnung
über Verfahren vor dem Bundessortenamt
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Feststellung wird beantragt für die

Sorte (Sortenbezeichnung): _____

Art: _____

eingetragen im Vertragsstaat
(die Schweiz wird gleichgestellt): _____

Die Erhaltungszüchtung wird durchgeführt von (Anschrift):

Weitere Angaben zur Sorte:

Vorläufige Bezeichnung: _____

BSA-Kenn-Nr.: _____

Sortenzulassung/-schutz beim Bundessortenamt beantragt am: _____

Zuchtschema bei Hybridsorten: _____

Beigefügt sind:

- Nachweis der Eintragung der Sorte in dem o.a. Vertragsstaat, aus dem der registrierte Erhaltungszüchter hervorgeht;
- Amtliche, registerliche Beschreibung der Sorte, ggf. ihrer Komponenten.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)



Bundessortenamt, PF 61 04 40, 30604 Hannover

Referat P 1
DURCHWAHL +49 (0)511 9566-
HAUSANSCHRIFT Osterfelddamm 80, 30627 Hannover
TEL +49 (0)511 9566-50
FAX +49 (0)511 9566-9600
E-MAIL bsa@bundessortenamt.de
INTERNET www.bundessortenamt.de
GESCHÄFTSZEICHEN 901-07.01

DATUM

Bescheid-Nr.:

Auf Ihren Antrag vom:

für die Sorte:

Art:

Kenn-Nr.:

ergeht folgender Bescheid:

Für die o.a. Sorte wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Saatgut bzw. Vermehrungsmaterial nach § 11 Abs. 1 BSAVfV vorliegen.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen dieser Feststellung entfallen oder dass ein bei Bedarf beim Antragsteller angefordertes Saatgutmuster oder ein bei der zuständigen Behörde des Vertragsstaates (die Schweiz wird den Vertragsstaaten gleichgestellt), in dem die Sorte eingetragen ist, angefordertes amtlich überprüftes Saatgutmuster der Sorte nicht erlangt werden kann oder dass die Nachprüfung auf Sortenechtheit ergeben hat, dass das vorgelegte Saatgutmuster und/oder der überwiegende Teil der erzeugten Saatgutpartien nicht sortenecht ist, bleibt der Widerruf vorbehalten.

- Der Antrag wird zurückgewiesen, weil
 - er nicht die erforderlichen Angaben enthält;
 - die Sorte nicht in einem anderen Vertragsstaat eingetragen ist;
 - die Nachprüfung auf Sortenechtheit ergeben hat, dass das vorgelegte Saatgutmuster und/oder der überwiegende Teil der erzeugten Saatgutpartien der Sorte nicht sortenecht ist;
 - folgende Anlagen zu dem Antrag, die nach Nr. 1 der Bekanntmachung Nr. 19/13 des Bundessortenamtes vom 1. Oktober 2013 (Bl.f.S. 2013, S. 263) erforderlich sind, nicht beigebracht wurden:
 - Nachweis der Eintragung der Sorte in einem anderen Vertragsstaat, aus dem der registrierte Erhaltungszüchter hervorgeht;
 - amtliche, registerliche Beschreibung der Sorte, ggf. ihrer Komponenten.

Im Auftrag